

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale
Wahlbeamte
(KomDAEVO)**

Vom 3. Dezember 1997

Es wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund von

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ([SächsBesG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 81),
2. § 167 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen ([SächsBG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten, hauptamtlichen Amtsverweser sowie die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden. Sie gilt auch für den Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, den Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbands Sachsen und den Direktor der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung, soweit sie Beamte sind. ¹

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung ist eine Entschädigung für dienstlich veranlaßte Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 [SächsBesG](#) und des § 167 Abs. 1 [SächsBG](#) .
- (2) Neben der Dienstaufwandsentschädigung nach dieser Verordnung darf der Dienstherr, der die Dienstaufwandsentschädigung gewährt, keine Entschädigung für die Mitwirkung in einem Organ, dessen Ausschüssen oder Fraktionen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an deren Sitzungen gewähren.
- (3) Es darf keine Entschädigung für die Mitwirkung in Organen oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der Beamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an deren Sitzungen gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil der Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) Der Anspruch auf die Dienstaufwandsentschädigung entfällt
 1. wenn der Beamte ununterbrochen länger als zwei Monate sein Amt nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit oder
 2. mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.
- (6) Beamte, denen vertretungsweise ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt übertragen ist oder die zu Amtsverwesern bestellt sind, erhalten die Dienstaufwandsentschädigung, wenn sie dem Amtsinhaber nach Absatz 5 nicht mehr zusteht. Erhält in den Fällen des Satzes 1 ein Beamter bereits eine Dienstaufwandsentschädigung, darf der Gesamtbetrag der Dienstaufwandsentschädigungen die höchste der für die einzelnen Ämter vorgesehenen Dienstaufwandsentschädigungen nicht überschreiten.
- (7) Die reisekostenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ²

§ 3**Höhe der Dienstaufwandsentschädigung**

- (1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 1 aufgeführten Amtsträger ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 141 EUR.³

§ 4**Maßgebende Einwohnerzahl**

- (1) Maßgebende Einwohnerzahl für die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ist ab Januar eines jeden Jahres die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Abweichend von Satz 1 sind Veränderungen der Einwohnerzahl aufgrund von Gebietsänderungen vom Tage der Rechtswirksamkeit an zu berücksichtigen.
- (2) Maßgebende Einwohnerzahl bei Verwaltungsverbänden ist die Summe der Einwohnerzahlen gemäß Absatz 1 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

§ 5**Übergangsvorschrift**

Für hauptamtliche Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.⁴

§ 6**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. § 5 tritt mit Wirkung vom 15. August 1996 in Kraft.
- (2) Mit dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt tritt die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die vorläufige Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen für die Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten (Dienstaufwandsentschädigungs-Verordnung - DAE-VO)** vom 15. September 1992 (SächsGVBl. S. 447) außer Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 1997

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Anlagen⁵**Anlage 1**
(zu § 3 Abs. 1)**Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete**

Einwohnerzahl des Landkreises	Landräte	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
bis 200 000	412 EUR	206 EUR	176 EUR
über 200 000	440 EUR	221 EUR	191 EUR

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und
Beigeordnete**

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeord- nete
bis 2 000	194 EUR	-	-
bis 5 000	212 EUR	-	-
bis 10 000	236 EUR	-	-
bis 15 000	270 EUR	141 EUR	-
bis 20 000	335 EUR	159 EUR	-
bis 30 000	353 EUR	176 EUR	141 EUR
bis 40 000	376 EUR	200 EUR	164 EUR
bis 60 000	400 EUR	236 EUR	189 EUR
bis 100 000	429 EUR	247 EUR	200 EUR
bis 250 000	476 EUR	282 EUR	223 EUR
bis 500 000	506 EUR	300 EUR	242 EUR
über 500 000	606 EUR	317 EUR	253 EUR

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von
Verwaltungsverbänden**

Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes	Verbandsvorsitzender
bis 5 000	102 EUR
bis 7 500	114 EUR
bis 10 000	127 EUR
über 10 000	141 EUR

- 1 § 1 geändert durch [Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Juli 2005](#) SächsGVBl. S. 167, 179)
- 2 § 2 geändert durch [Verordnung vom 7. Oktober 2008](#) (SächsGVBl. S. 604)
- 3 § 3 Absatz 2 geändert durch [Artikel 10 der Verordnung vom 12. Dezember 2001](#) (SächsGVBl. 2002 S. 3, 5) und durch [Verordnung vom 7. Oktober 2008](#) (SächsGVBl. S. 604)
- 4 § 5 geändert durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998](#) (SächsGVBl. S. 665)
- 5 Anlagen 1 bis 3 neu gefasst durch [Verordnung vom 7. Oktober 2008](#) (SächsGVBl. S. 604)

Änderungsvorschriften

Änderung der Dienstaufwandsentschädigungs-Verordnung
Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665, 665)

Änderung der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen für Kommunale
Wahlbeamte

Art. 10 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 3, 5)

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte

Art. 26 der Verordnung vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 179)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 604)